

SATZUNG

Hockey - Club Lauchhammer 1953 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 07.10.1953 gegründete Verein führt den Namen

Hockey-Club Lauchhammer 1953 e.V.

und hat seinen Sitz im Stadion Lauchhammer-West, Patschenweg.

2. Der Verein erkennt die Statute, Satzungen und Ordnungen des DHB (Deutscher Hockey-Bund) und des BHSV (Brandenburgischer Hockey-Sportverband e.V.) an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeiten

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Feld- und Hallenhockeyspiels. Er regelt den Spielbetrieb, unterstützt den Breitensport und fördert den Leistungssport auf Verbandsebene. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in übergeordneten Verbänden.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ durch Ausübung des Sportes im unten genannten Bereich.
Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung nachstehender Sportart:

- Hockey + allgemeiner Sport + sportliche Jugendarbeit -

5. Zweck des Vereins ist es, Gelegenheit des Sports im Interesse einer körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder zu geben und ihn in seiner Gesamtheit zu fördern.
6. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
9. Bei den in dieser Satzung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen, über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig.
Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
4. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresabschluss.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a.) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b.) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung

- c.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
- d.) wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a.),c.),d.) ist vor der Entscheidung das betroffene Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Verein zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a.) Verweis
 - b.) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
 - c.) Ausschluss

2. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Vorstand des Vereines anzurufen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der Kassenprüfer

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b.) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c.) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d.) Wahl der Kassenprüfer
 - e.) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f.) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g.) Satzungsänderungen
 - h.) Beschlussfassung über Anträge
 - i.) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4, Abs. 2
 - j.) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4, Abs. 5
 - k.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l.) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - m.) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Halbjahr durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen (E-Mail ist zulässig), wenn es
 - a.) der Vorstand beschließt oder
 - b.) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich (E-Mail ist ausreichend) durch den Vorstand.
Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.

6. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Wochen vor dessen Abhaltung in Textform beim Vorstand einzureichen (E-Mail ist ausreichend). Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform bekanntgemacht werden (E-Mail ausreichend). Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

Anträge können gestellt werden:

- a.) von jedem erwachsenen Mitglied nach § 4.1
- b.) vom Vorstand

7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und den Protokollführern unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem Kassenwart
 - d.) dem Jugendwart
 - e.) dem Schriftführer
 - f.) dem Sportwart
3. Die Vorstände führen die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehenden genannte drei Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

6. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich an dem Verein besonders Verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Doping

1. Die Mitglieder und der Vorstand des Vereines verurteilen und bekämpfen das Doping.

2. Sowohl DHB als auch NADA und FIH sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen.

3. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der im § 12 der Satzung des DHB festgelegten Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und Passerstellung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [bei Abrechnung von Reisekosten oder sonstigen Auslagen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Verband, LSB, OHV oder DHB.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Brandenburg, des Ostdeutschen Hockey-Verbandes, des Deutschen Hockey-Bundes und des Brandenburgischen Hockey Sport Verbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email-Adresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse, Ehrungen sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
4. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und Verband, soweit aus sportlichen Gründen erforderlich. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person schriftlich widersprechen. Ab Zugang des schriftlichen Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen der Verein und ihre Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied eines Vereines hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten nach schriftlichem Ein- bzw. Widerspruch.

7. Zur Einhaltung und Kontrolle der Bestimmungen dieses Abschnitts §13 und des Bundesdatenschutzgesetzes beruft der Vereinsvorsitzende des Vereines auf der Grundlage des BDSG, §§ 4f und 4g, einen Datenschutzbeauftragten.

§ 16 Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereines kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung getroffen werden. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Kreissportbund OSL zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung in vorliegender Form tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Hockey-Club Lauchhammer 1953 e.V. am 24.März 2017 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Satzungen des Vereins.